

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS Vwgh 2000/7/3 2000/10/0040

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.07.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs4 Z4:

## Rechtssatz

Ist die Behörde zur amtswegigen Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides befugt, dann darf sie auch die Zurückverweisung der Angelegenheit an die erste Instanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung verfügen (Hinweis E 11.7.1996, 95/07/0234).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:2000100040.X06

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at